

6./1. 1916

* (Neuregelung des Vertriebes und Verschleißes von Landkarten.) In Wahrung der militärischen Interessen wurde mit der Verordnung vom 8. Juni 1915 die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten und Ortsbeschreibungen über die Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, des Deutschen Reiches und der Türkei eingestellt oder wenigstens wesentlich eingeschränkt. Die seither geänderte Kriegslage hat es nun ermöglicht, in Berücksichtigung der heimischen Kartenindustrie das Verbot des Vertriebes und des Verschleißes von Landkarten zc. bloß auf Karten zu beschränken, die das sogenannte engere Kriegsgebiet in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder das Balkangebiet darstellen. Auf Grund einer im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden Ministerialverordnung sind in Zukunft, sofern nicht das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium eine Ausnahme gestattet, der Vertrieb und der Verschleiß von Landkarten — mit Ausnahme von Schulkarten — ferner von Kartenreliefs und Plänen im größerem Maßstabe als 1:100.000 über das engere Kriegsgebiet sowie der Vertrieb und der Verschleiß der Karten in größerem Maßstabe als 1:400.000, die das Balkangebiet oder einen Teil desselben darstellen, verboten. Druckschriften dieser Art, deren Vertrieb und Verschleiß im Inlande nicht verboten ist, dürfen ohne Beschränkung auch nach dem Gebiete eines verbündeten Staates versendet werden. Ins feindliche Ausland dürfen Landkarten zc. überhaupt nicht, nach dem neutralen Ausland im allgemeinen jedoch nur dann ausgeführt werden, wenn sie nicht in der Monarchie erzeugt sind.